

Satzung des Vereines „Junge Stimmen Leipzig“ e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Junge Stimmen Leipzig“ e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins die Förderung von Kunst, Kultur des Gesanges und des Singens, insbesondere durch die Unterstützung der Abteilung „Klassischer Gesang und Musiktheater“ (KGM) und damit der Gesangsausbildung sowie die Förderung der Gesangstudierenden an der Hochschule für Musik und Theater Felix Mendelssohn Bartholdy Leipzig (HMT).
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung der Gesangsabteilung (KGM) der Hochschule für Musik und Theater Felix Mendelssohn Bartholdy Leipzig
 - Die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Projekten und Meisterkursen der Gesangsabteilung (KGM) an der HMT
 - Durchführung, Förderung und Unterstützung beruflicher Weiterbildung sowie von Fachtagungen der Abteilung Klassischer Gesang und Musiktheater
 - die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den der Gesangspädagogik verwandten Fachgebieten
 - Vergabe von Forschungsaufträgen aus dem Fachgebiet Gesangspädagogik an Gesangstudierende der HMT
 - Vergabe von Preisen bei Gesangswettbewerben
 - Vergabe von Stipendien an Studierende der Abteilung KGM der HMT Leipzig.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Studierende der Fachrichtung Klassischer Gesang und Musiktheater und angrenzender vokaler Disziplinen können eine studentische Mitgliedschaft im Verein erwerben, die 2 Jahre nach der Abschlussprüfung erlischt und auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden kann.
- 3.3. Im Sinne der satzungsmäßigen Vereinsziele nach § 2 können juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins mit allen Vergünstigungen von Vereinsmitgliedern teil. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Es kann ein Vertreter der fördernden Mitglieder gewählt werden, um an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen.

- 3.4 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben oder sonst für würdig befunden werden, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3.6 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er befreit nicht von der Zahlung bisher fälliger Beiträge.
- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 4.4 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag von allen Mitgliedern.
- 5.2 Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise für höchstens zwei Jahre erlassen oder stunden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unbeeinträchtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen, den Präsidenten und den Vizepräsidenten, vertreten.
 - 7.2.1. Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig und verwaltet die Kasse des Vereines.
 - 7.2.2. Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er ist für Herstellung und Herausgabe von Veröffentlichungen des Vereines zuständig.

- 7.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- 7.3.1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für diesen Posten im Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.3.2. Bis zur Mitgliederversammlung werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen.
- 7.4.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden.
- 7.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nicht anwesend, ist eine zweite Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- 7.4.3 Ein gültiger Beschluss ist auch in schriftlichem oder telekommunikativem Verfahren erreichbar, jedoch nur bei Einstimmigkeit über die Durchführung des Beschlussverfahrens. Verlangt ein Vorstandsmitglied statt des Verfahrens die Abhaltung einer Vorstandssitzung, muss diese einberufen werden.
- 7.5 Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit an einzelne Mitglieder delegieren. Dem Vorstand obliegt auch der Vollzug seiner und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz oder der Satzung zugewiesen sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden. Dazu gehören insbesondere:
- Entgegennahme des Berichts vom Präsidenten und Schatzmeister
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Ernennung der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderung
 - Verwendung von Beiträgen und Vermögen des Vereins
 - Regelung in Bezug auf die Vorstandstätigkeit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Abberufung des Vorstandes
- 8.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 8.3.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen.
- 8.3.2 Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 8.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 8.5.1 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; Protokollführer ist der Schriftführer des Vereines. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 8.7.2 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.8 Bei Beschlüssen über die Entlastung geschäftsführender Organe haben Mitglieder, die mit der Geschäftsführung befasst sind, kein Stimmrecht.
- 8.9 Wahlen
- 8.9.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 8.9.2 Die Wahl des Vorstandes wird durch die Wahlordnung geregelt.
- 8.9.3 Die Mitgliederversammlung kann durch Misstrauensvotum den Vorstand abberufen. Für die Einbringung eines Misstrauensvotums ist die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.9.4 Zur Abberufung des Vorstandes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Hat die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss die Abberufung des Vorstandes beschlossen, so wählt sie in derselben Sitzung für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vorstand.
- 8.9.5 Neuwahlen können frühestens nach 6 Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. (siehe Wahlordnung)
- 8.10 Rechnungsprüfer
Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Rechnungsprüfer hat den Bericht des Schatzmeisters auf seine Richtigkeit zu prüfen.
- § 9 Auflösung des Vereins
- 9.1 Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Freundeskreis der Hochschule für Musik und Theater e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 9.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 10 Inkrafttreten der Satzung
Diese Satzung tritt am Tage der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung wurde errichtet und beschlossen in Leipzig, am 29.9. 2010, geändert nach Maßgabe des Amtsgerichtes Leipzig in der Mitgliederversammlung am 21.11. 2010.